

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Netzwerk Renaissance Thielle (NRT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Roggwil-BE.

2 Zweck und Aufgaben

- 2.1 Das NRT vertritt Nutzerinnen und Nutzer der Stiftung „die neue zeit“ (Destinatäre). Es setzt sich insbesondere für Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten von Stiftungsnutzerinnen und –nutzer des Geländes „die neue zeit“ (Thielle, Gampelen-BE) ein.
- 2.2 Das NRT bezweckt die Förderung des Naturismus in der Schweiz.
- 2.3 Das NRT ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein.

3 Mittel

Die finanzielle Mittel setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erträgen aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand und weiterer Körperschaften
- Zuwendungen Privater

4 Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
 - Familienmitglieder
 - Kollektivmitglieder
- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Naturismus in der Schweiz unterstützen will. Mit dem Beitritt erklärt sich ein Mitglied ausdrücklich mit den Zielen des Vereins einverstanden.
 - 4.2 Einzel- und Familienmitglieder müssen zugleich Stiftungsnutzerinnen und –nutzer (Destinatäre) der Stiftung „die neue zeit“ sein¹.
 - 4.3 Einzelmitglieder haben eine Stimme. Kinder ab dem 10. Lebensjahr können ihr Stimmrecht selber ausüben. Jüngere Kinder werden von ihren Eltern vertreten.
 - 4.4 Familienmitgliedschaft: Jedes Mitglied der Familie, sofern es im gleichen Haushalt lebt, ist Mitglied des Vereins und hat eine Stimme. Um das Stimmrecht geltend zu machen, müssen die Namen der Familienangehörigen rechtzeitig dem Verein bekannt gegeben werden.
 - 4.5 Kollektivmitglieder können alle juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Sie besitzen Stimmrecht (eine Stimme).

5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich auf Antrag des Vorstandes an einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf dem Zirkulationsweg (Postverkehr, E-Voting) festgelegt. Der Beschluss einer kostenlosen Mitgliedschaft ist möglich.

6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag eines Mitgliedes. Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder ohne Angaben von Gründen per sofort auszuschliessen.

7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder oder des Vorstandes für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

8 Organisation

Der Verein kennt folgende Organe:

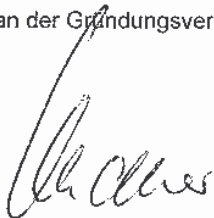
- Die ordentliche Mitglieder- und Generalversammlung
- Die virtuelle Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Die Kontrollstelle

¹ Erläuterung / Beispiel: Jede Person, welche schon mindestens einmal ein Gelände der Stiftung „die neue zeit“ für Freizeit oder Ferien genutzt hat, ist automatisch StiftungsnutzerIn (Destinatär).

- 8.1 **Mitgliederversammlung:**
Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder virtuell) genehmigt das Protokoll der Generalversammlung, die Jahresrechnung, das Budget, die Mitgliederbeiträge und den Bericht der Kontrollstelle. Sie wählt den Vorstand und die Kontrollstelle und entscheidet über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern. Sie entscheidet über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins.
- 8.2 **Die ordentliche Mitgliederversammlung:**
Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung, GV) einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage im Voraus. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann weitere Mitgliederversammlungen (MV) einberufen.
Beschlüsse und Wahlentscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, ausser es wird ein anderes Beschluss- und Wahlprozedere beschlossen.
- 8.3 **Die virtuelle Mitgliederversammlung:**
Auf Beschluss des Vorstandes können Abstimmungen und Wahlen auch schriftlich resp. elektronisch (E-Voting) durchgeführt werden. Die Mitglieder erhalten die Anträge mindestens 14 Tage im Voraus und haben dann für die Stimmabgabe mindestens 5 Tage Zeit. In ausserordentlich wichtigen Fällen kann der Vorstand diese Fristen verkürzen: Anträge zwei Tage im voraus, Stimmabgabe mindestens 24 Stunden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der gültig eingegangenen Stimmen.
- 8.4 **Der Vorstand:**
Der Vorstand besteht aus 3 – 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Co-Präsidium ist möglich. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fällt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.
Der Vorstand kann Arbeitsgruppen gründen und diesen Kompetenzen übertragen.
- 9 **Unterschrift**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen immer zwei Vorstandsmitglieder, wobei immer mindestens ein Mitglied dem Präsidium angehören muss.
- 10 **Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
- 11 **Auflösung des Vereins**
Bei einer Auflösung des Vereins wird das vorhandene Reinvermögen im Sinne des Vereinszweckes verwendet. Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 2. September 2005.

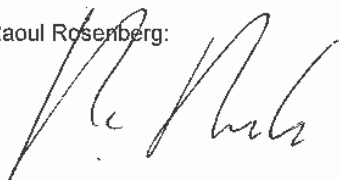
Uwe Knauer:



Catherine Pfähler:



Raoul Rosenberg:



Hans Schnyder:

